

nachdem unsere Position die der gerechten Sache ist, müssen wir unser Vertrauen in Gott und den guten Willen des katholischen Volkes von Malta setzen, dem das religiöse und menschliche Recht zusteht, den von ihm bekannten Glauben zu bekennen, auszuüben und zu schützen.“

Die prompte Reaktion war eine *Unterschriftensammlung der katholischen Studenten von Malta*, die in fünf Tagen die Zustimmung von 34344 Stimmbürgern (etwa ein Fünftel der Gesamtzahl) für eine Volksab-

stimmung über den Fortbestand der Theologischen Fakultät von Msida sammeln konnten. Die Regierung hat dieses Volksbegehren zwar schon unter Hinweis auf ihre parlamentarische Mehrheit abgelehnt, doch wurde die Petition von dem konservativen Oppositionsführer *Fenech Adami* aufgegriffen.

Inzwischen ist von dem Laburistenabgeordneten *M. Zammit* eine Kampagne gegen Schulgebet und Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen von Malta eingeleitet worden,

die schon zu heftigen Reaktionen aus der katholischen Elternschaft geführt hat. Ebenso hat Kardinal Florit, der als zweiter vatikanischer Emissär den Anlaß der St.-Georgs-Feiern vom 13. bis 16. Juli für eine neue Sondierungs- bzw. Vermittlungsmission auf Malta benützen wollte, dort so gut wie keine Gelegenheit zu Kontakten mit der Regierung mehr erhalten. Dom Mintoff ließ Florit wissen, daß er „mit Vorbereitungen auf den Abzug der Engländer bis 31. März 1979 völlig ausgelastet sei und keine Zeit für Bagatellen habe“.

H. G.

Politische Entwicklungen

Neues Eherecht in Österreich

Ein Gesetz mit schmerzlichen Signalwirkungen

Gegen den Widerstand und Widerspruch der Kirche hat das österreichische Parlament im Juni ein neues Eherecht angenommen, das mit 1. Juli dieses Jahres in Kraft trat. Die Eherechtsreform in Österreich ist von allen drei im Parlament vertretenen Parteien gemeinsam erarbeitet worden. Die Österreichische Volkspartei (ÖVP) hat sich aber nicht bereit erklärt, der von der Sozialistischen Partei (SPÖ) vorgeschlagenen und von der Freiheitlichen Partei (FPÖ) unterstützten „Scheidungsautomatik“ nach sechsjähriger Trennung zuzustimmen. So kam es im Nationalrat zu einer gesonderten Abstimmung über diesen Passus, wobei die ÖVP gegenüber den Stimmen der SPÖ und FPÖ unterlag. Dagegen erhob die Volkspartei im Bundesrat, der Länderkammer des österreichischen Parlaments, Einspruch, da sie dort über die Mehrheit verfügt. Der Nationalrat faßte jedoch am 30. Juni einen Beharrungsbeschluß, so daß das Gesetzeswerk einen Tag später wirksam wurde.

Prinzip der Dauerhaftigkeit in Frage gestellt

Am Tag der neuerlichen Abstimmung im Nationalrat hatte der Wiener Erzbischof Kardinal *Franz König* die wiederholt vorgebrachten Bedenken und Einwände der Kirche im Fernsehen noch einmal zusammengefaßt. Der Kardinal betonte, daß es im neuen Ehe- und Familienrecht

eine ganze Reihe von Bestimmungen gebe, die – wie er wörtlich formulierte – „unsere ungeteilte Zustimmung finden“. Auch die Kirche glaube, daß „der Gedanke der Partnerschaft und der Gleichberechtigung der Frau durch das Gesetz gestärkt und verwirklicht werden soll. Eine Ehe, in der der Mann diktiert und die Frau sich unterwirft, kann auch für den Christen keine erfüllte Ehe sein.“ Andererseits müsse ein Kernstück der Reform, das neue Scheidungsrecht, auf die Ablehnung der Kirche treffen, weil es den katholischen Vorstellungen vom Wert und Sinn der Ehe widerspreche. Ein Grundwert der Ehe sei ihre *Dauerhaftigkeit*, die jedoch durch die neuen Bestimmungen untergraben werde. Ehen auf Abruf seien keine Basis für eine dauerhafte Gemeinschaft zwischen Mann und Frau. Gewiß könne kein Gesetz der Welt eine gescheiterte Ehe reparieren. Aber das neue Scheidungsrecht erleichtere die Ehescheidung in einem Ausmaß, das nicht nur die Besorgnis der Katholiken, sondern jedes Bürgers erregen müsse, der mit den Schäden gesellschaftlicher Fehlentwicklungen vertraut sei.

Das neue Ehegesetz in Österreich umfaßt drei Abschnitte: das Erbrecht des hinterbliebenen Ehegatten, das eheliche Güterrecht und das Scheidungsrecht. Gerade dieser Teil des neuen Ehegesetzes ist durch die Überlegungen in der Bundesrepublik zur Reform des Ehe- und Familienrechtes nachhaltig beeinflusst worden.

Durch das *neue Erbrecht* wird die sogenannte *Erbquote des Hinterbliebenen* bei Fehlen eines Testaments von bis-

her einem Viertel auf ein Drittel des Nachlasses erhöht und jene der Kinder entsprechend vermindert. Bei kinderlosen Ehen steigt die Erbquote auf zwei Drittel des Nachlasses. Das Güterrecht führt den Begriff des „Gebrauchsvermögens“ ein, das alles umfaßt, was Eheleute gemeinsam benutzen und haben, von allfälligen Ersparnissen bis zur Wohnung und zum gemeinsamen Auto. Im Fall einer Scheidung der Ehe wird dieses Gebrauchsvermögen zwischen den Partnern geteilt. Von der Teilung ausgenommen bleibt jenes Vermögen, das einer der Ehegatten geerbt oder in die Ehe mitgebracht hat. Auch Gegenstände, die der Ausübung des Berufs oder dem Gebrauch eines Ehegatten allein dienen, bleiben von der Teilung ausgenommen, also beispielsweise die Kanzlei eines Rechtsanwaltes, Schmuckstücke oder – im Gegensatz zu Vorstellungen des Justizministeriums – wirtschaftliche Unternehmungen. Die *Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen* der Ehe ist in dem mit 1. Juli in Kraft getretenen Gesetzeswerk nicht enthalten, da diese Reform bereits mit einem eigenen Gesetz vorweggenommen worden ist, das mit 1. Januar 1976 in Kraft trat. Auch die Neuordnung des Personenstandsrechtes, die die Bestimmungen über die Einführung des deutschen Personenstandsrechtes in Österreich aufhob, ist schon 1976 durch ein eigenes Gesetz eingeführt worden. Seitdem ist den Verlobten die Wahl des ehelichen Namens freigestellt.

Während alle diese Reformen zumeist einstimmig beschlossen wurden, was einerseits dem in diesen Fragen um Konsens bemühten Justizminister *Christian Broda* zu danken ist, andererseits dem Justizsprecher der ÖVP, *Walter Hauser*, der zahlreiche „ideologische Zähne“ des ursprünglichen Entwurfs ziehen und wichtige materielle Neuerungen durchsetzen konnte, gab es um die *Neuregelung des Scheidungsrechtes* bis zuletzt heftige Auseinandersetzungen. Als wesentlichste Änderung setzte die SPÖ mit den Stimmen der freiheitlichen Oppositionspartei die einvernehmliche und die sogenannte „automatische“ Scheidung durch.

Als Voraussetzung für eine *einvernehmliche Scheidung* sieht das Gesetz mindestens eine halbjährige Trennung der beiden Ehegatten und eine vorherige oder gerichtliche Einigung über alle materiellen Konsequenzen vor. Voraussetzung der „automatischen“ Scheidung sind mindestens drei Jahre faktischer Trennung der beiden Gatten. Erst dann kann der scheidungswillige Partner die Scheidung beantragen. Um die Scheidung auch gegen den Einspruch des Partners durchzusetzen, sind sechs Jahre Trennung notwendig. In dem ursprünglichen Entwurf des Justizministeriums waren, wie in der Bundesrepublik, nur fünf Jahre Trennung vorgesehen, Minister Broda verlängerte dann im letzten Stadium der Verhandlungen diese Frist, um unter Umständen eine Einigung zu erreichen, doch ging die ÖVP auf einen solchen Tauschhandel nicht ein.

In den erläuternden Bemerkungen zu dem Gesetzeswerk heißt es, der Oberste Gerichtshof habe schon 1974 in seinem Wahrnehmungsbericht über das Vorjahr den Gesetz-

geber ersucht, bei „der bevorstehenden Reform des Scheidungsrechtes insbesondere eine Regelung zu treffen, die einerseits die Scheidung unheilbar zerrütteter Ehen erleichtert, andererseits aber auch den schuldlosen Teil vor einem durch die Scheidung drohenden unzumutbaren Verlust seiner bisherigen Lebensgrundlage sichern soll“.

Garantierter Unterhalt für schuldlos geschiedene Frauen

In diesem Sinn unternimmt es das neue Gesetzeswerk, den schuldlos geschiedenen Teil wirtschaftlich und finanziell durch „Unterhalt wie in der aufrechten Ehe“ abzusichern. Für die *schuldlos geschiedene Frau* kann dies nach mindestens 15 Jahren Ehe und Vollendung des 40. Lebensjahres auch die volle Witwenpension nach dem Tod ihres geschiedenen Gatten sein. Jüngere Frauen können dieses Recht in Anspruch nehmen, wenn aus der Ehe ein Kind stammt, das zum Zeitpunkt des Todes des geschiedenen Mannes Anspruch auf eine Waisenrente hatte.

Diese großzügige unterhalts- und versorgungsrechtliche Sicherung des beklagten Ehegatten erfolgte, um einerseits den Einwänden von katholischer Seite den Wind aus den Segeln zu nehmen; andererseits entstand in dieser Frage im Herbst des Vorjahres in den Reihen der sozialistischen Frauenorganisation eine heftige Oppositionsbewegung gegen die weitgehenden Pläne des der eigenen Partei angehörenden Justizministers. Wortführerin dieser parteiinternen Opposition war die Vorsitzende der steirischen SPÖ-Frauenorganisation, *Jolanda Offenbeck*, die von ihren Abgeordnetenkolleginnen *Erika Seda* (Wien) und *Beatrix Eypeltauer* (Oberösterreich) engagiert unterstützt wurde.

Die drei sozialistischen Frauen, die im Nationalrat politisch tätig sind, traten entschieden und in aller Öffentlichkeit gegen die ursprünglichen Vorschläge des Justizministers zur Scheidungsreform auf und benützten auch die Tribüne großer sozialistischer Parteikonferenzen zur Verbreitung ihrer Ansichten. So bezeichnete die Abgeordnete Offenbeck öffentlich die Pläne des Ministers als „keine wohlüberlegte und umfassende Reform“. Unter dem Beifall der Delegierten der steirischen Landesfrauenkonferenz der SPÖ rief sie Ende November des Vorjahres: „Die treibenden Kräfte der Reform sind Männer, die über dem Durchschnitt verdienen. Einem Durchschnittsverdiener wird es schwerfallen, zwei Frauen zu erhalten.“ Und weiter: „Eine ältere Frau, die keinen Arbeitsplatz mehr finden kann, muß sich darauf verlassen können, daß sie den Unterhalt vom Mann erhält. Die Frau hat nicht die Stellung einer Bittstellerin, sondern die einer Gläubigerin. Der Mann ist der Schuldner.“

Der Klubobmann der SPÖ im Nationalrat, *Heinz Fischer*, mußte die Abgeordnete Offenbeck mehrmals gegen über-eifrige Parteigenossen verteidigen, die meinten, die streitbare Steirerin habe mit ihren offenen Worten die Partei-

disziplin verletzt. Es sei gut, so Klubobmann Fischer, daß eine so offene Diskussion geführt wurde, denn er selbst sehe nun einige Fragen der Scheidungsproblematik anders. Auch andere Politiker, wie der einflußreiche Gewerkschaftspräsident *Anton Benya*, hätten sich durch Offenbecks kritische Äußerungen für die Scheidungsreform zu interessieren begonnen. Das Ergebnis sei nun, daß eine „bessere Formulierung“ gefunden worden sei.

Hauptziel der drei oppositionellen Parteifrauen war der „garantierte Unterhalt“ für schuldlos geschiedene Frauen. Die Wiener Abgeordnete Erika Seda formulierte das so: „Broda sagt so schön, daß die schuldlos geschiedene Frau keinen materiellen Nachteil erleiden darf. Aber wer das Ehegesetz kennt, weiß doch, daß sich der Unterhalt für die erste Frau automatisch verkleinert, wenn der Mann für eine zweite Familie zu sorgen hat.“ Die Mehrheit der Funktionärinnen in der SPÖ-Frauenorganisation war sich allerdings mit dem Justizminister Broda einig, daß der ersten – meist älteren – Frau kein Vorrang gebührt. Der Vorrang sollte der „sozial schwächeren“ Frau zukommen.

Angesichts dieser Situation zog die Abgeordnete Offenbeck die Konsequenzen und schied aus dem Unterausschuß des Justizausschusses aus, in dem die Scheidungsreform behandelt wurde. Zu sozialistischen Frauen, die diesen Exodus kritisierten, meinte Offenbeck, es gebe Situationen, in denen man sein Gesicht verliert, wenn man nicht die Konsequenzen zieht: „Ich habe damit nur einigen Frauen Ärger gemacht, nicht aber den verantwortlichen Genossen!“ Während einer Klubklausur mußte die Abgeordnete sogar eine öffentliche Rüge des Parteivorsitzenden Bruno Kreisky im Zusammenhang mit dieser Materie hinnehmen.

Trotzdem hat dieser Widerstand Erfolge gezeitigt: Die unterhalts- und *versorgungsrechtliche Absicherung der schuldlos geschiedenen Frauen* ist im nunmehr beschlossenen Gesetz wesentlich besser ausgefallen, als ursprünglich geplant war. Die Regelung könnte freilich eines Tages dem ohnehin weithin defizitären Sozialversicherungssystem teuer zu stehen kommen: Die verlassene und schuldlos geschiedene Frau erhält nach mindestens 15 Jahren Ehe beim Tod ihres geschiedenen Mannes 60 Prozent von dessen Rentenanspruch als Witwenpension ohne zusätzliche Beitragsleistung. Vor ihr könnte es durchaus noch zwei ehemalige Ehefrauen mit jeweils mindestens fünfzehnjähriger Ehe geben, die aufgrund des neuen Gesetzes einen vollen Anspruch auf eine Witwenpension geltend machen können. Süffisant bemerkte die „Frankfurter Allgemeine“ dazu, daß ein „Gewohnheitsheirater“ in Österreich der Sozialversicherung künftig teuer zu stehen kommen dürfte...

Einwände von katholischer Seite

Vom Katholischen Familienverband war gegen die jetzt getroffene Lösung immer wieder eingewendet worden, eine „Fristenautomatik“ könne dem einzelnen Fall und

seiner Problematik nie gerecht werden. Daher arbeitete der Katholische Familienverband zusammen mit dem Österreichischen Laienrat einen konkreten *Gegenvorschlag* aus, in dem es hieß, der unabhängige Richter solle abwägen, ob „den für die Scheidung eingestellten Partner die Aufrechterhaltung der Ehe härter trifft als den Scheidungsunwilligen die Trennung“. Diese Alternative zur „automatischen“ Scheidung konnte sich aber ebensowenig durchsetzen wie das von der ÖVP eine Zeitlang vertretene Prinzip einer „immateriellen Härteklausele“, das in hinreichender Klarheit und Präzision nicht formuliert werden konnte. Auch in katholischen Frauenorganisationen versuchte man einige Vorstöße in Richtung einer solchen „immateriellen Härteklausele“, die aber ebenfalls nicht den gewünschten Erfolg und die erhoffte Klarheit erbrachten.

Angesichts dieser Situation zogen sich die *Bischöfe* auf grundsätzliche Aussagen zum Themenkreis Ehe und Familie zurück. In einer gemeinsamen Erklärung der österreichischen Bischofskonferenz im Januar 1978 hieß es, ein zu freizügiges Scheidungsrecht, bei dem etwa eheliche Untreue nach Ablauf bestimmter Fristen automatisch legalisiert werde, stelle allgemeinmenschliche Grundwerte, wie Treue, Solidarität und Achtung vor der Person, in Frage. Für einen möglichst raschen Abschluß der Scheidungsrechtsreform und für ein möglichst leicht handhabbares Scheidungsrecht werde oft ins Treffen geführt, daß dann endlich jene Ehen aufhören würden, die man seit einiger Zeit mit dem eigenartigen Ausdruck „Papierehen“ bezeichnet. Die Bischöfe erklärten dazu: „Es wird dabei gänzlich übersehen, daß durch die Schaffung allzu leichter Scheidungsmöglichkeiten aller Voraussicht nach noch wesentlich mehr schweres Leid hervorgerufen werden wird. Sollen Ehe und Familie als unersetzliche Grundlage der Gesellschaft nicht dauernden Schaden erleiden, darf ihre Stellung in der Rechtsordnung und damit im Bewußtsein der Menschen nicht dadurch entwertet werden, daß ihr Rechtsbestand durch einen bloßen Fristenablauf willkürlich beendet werden kann.“

In der Erklärung heißt es abschließend, die Bischöfe seien besorgt, daß derzeit zu einseitig die zerbrochenen Ehen gesehen werden und zuwenig positiv für Ehe und Familie geschieht. Man müsse sich schon mehr als bisher „um die Voraussetzungen – und nicht nur um die materiellen – mühen, unter denen künftig Ehen besser gelingen können“. Einen sehr deutlichen und positiven Schritt würden die Bischöfe darin sehen, wenn die Förderung und der Schutz von Ehe und Familie in Österreich künftig auch verfassungsmäßig verankert wären.

In einem persönlichen Brief des Grazer Bischofs *Johann Weber* an den sozialistischen Klubobmann Heinz Fischer wurden diese Bedenken noch einmal zusammengefaßt und vorgebracht. In seiner Antwort ließ Fischer keine Konzessionsbereitschaft erkennen. Der Gesetzgeber müsse den Mut haben, so schrieb er Bischof Weber, einen Termin zu bestimmen, zu dem eine gescheiterte Ehe auch gegen den

Widerspruch eines der beiden Ehepartner getrennt werden kann, um das Entstehen vieler sogenannter „Papierehen“ zu verhindern. Der Klubobmann antwortete weiter, daß die Vorschläge der SPÖ in einem hohen Maß auch auf Vorstellungen der Kirche Bedacht nehmen. Es würde ihm daher leid tun, wenn die katholische Kirche in Österreich „die Motive und Ziele dieser Reform falsch interpretiert, einer Reform übrigens, die ein Gesetz aus dem Jahr 1938 durch eine Regelung ersetzt, die der Rechtslage in mehreren westlichen europäischen Ländern entspricht und die von einer positiven Einstellung zum Wesen von Ehe und Familie getragen ist“.

Auch der Katholische Familienverband Österreichs schrieb noch einen Brief – direkt an Bundeskanzler Bruno Kreisky, den Parteivorsitzenden der SPÖ. In diesem Schreiben wurde betont, die Scheidungsreform dürfe das bisher gemeinsam Erreichte in der Familienrechtsreform nicht widerrufen. Eine Fristenautomatik würde das noch im Juli 1975 in Gesetzesform im Konsens definierte Verständnis vom Wesen der Ehe generell aufheben und nicht

nur für den konkreten Einzelfall Ausnahmen zulassen und ermöglichen. Der Präsident des Verbandes, *Helmuth Schattovits*, der im Lauf der monatelangen Beratungen um das neue Eherecht immer wieder den katholischen Standpunkt zu artikulieren und zu formulieren versuchte, wies in dem Brief auch darauf hin, daß es der Qualität des partnerschaftlichen Dialoges widerspreche, wenn über das zentrale Anliegen eines Partners hinweggegangen wird und „diesem dafür andere Verbesserungen im Gesetzesvorschlag aufgerechnet werden“.

Die SPÖ als Regierungspartei mit absoluter Mehrheit war jedoch an einem Kompromiß in dieser Frage offensichtlich nicht mehr interessiert. Im Juni setzte sich die Gesetzgebungsmaschinerie in Bewegung, mit 1. Juli wurde das neue Eherecht einschließlich der umstrittenen Bestimmungen über die Scheidungsautomatik in Kraft gesetzt. Kommentator des Wiener Kardinals Franz König: „Die Signalwirkung eines solchen Gesetzes wird von allen schmerzlich verspürt, die sich um die Verwirklichung ethischer Grundwerte bemühen.“

Fritz Csoklich

Viel Politik, wenig „Cambio“

Wahlen in Bolivien, Perú und Ecuador

Nach den Wahlen in den von Militärs beherrschten Andenstaaten Bolivien, Perú und Ecuador zeigen sich diese Länder in einem politisch nur wenig veränderten Bild. Bolivien und Perú werden auch künftig von Militärs regiert werden, im ohnehin relativ liberal regierten Ecuador geht die Macht nach einer Stichwahl im Herbst an Zivilisten über. Vorzeitig als Aufbruch einer neuen demokratischen Ära Lateinamerikas gefeiert, haben die Wahlen in Bolivien und Perú lediglich das Versagen der Militärs dokumentiert: der Schritt zur Demokratie hingegen ist im wirtschaftlich verelendeten Perú ein Schritt ins Leere geworden, in Bolivien wurde er nach einem beispiellosen Wahlbetrug und einem unblutigen Putsch erst gar nicht getan. Die auch in anderen Militärdiktaturen des Kontinents (Brasilien, Chile) aufgebrochene politische Unruhe ist gegenwärtig offenbar nur schwer in demokratische Bahnen zu lenken. Auch in Lateinamerika zeigt sich jetzt, daß die repressive Politik der Militärs Leerräume geschaffen hat, in denen die traditionellen politischen Strukturen nicht von heute auf morgen wieder Fuß fassen können.

Die im Hinblick auf Politik, Wirtschaft und Kultur unterschiedlichen Voraussetzungen für die Wahlen in den drei lateinamerikanischen Ländern haben zu Ergebnissen geführt, die primär von nationaler Bedeutung sind. So hat sich im nachhinein die europäische (und US-amerikanische) Bewertung der politischen Verhältnisse als allzu global erwiesen (wenn etwa die „Neue Zürcher Zeitung“ [2. 2. 78] vom „Vormarsch der Demokratie in Lateinamerika“, die „Welt“ [27. 6. 78] in einem Artikel „Südamerika

schwenkt von Diktatur zu Demokratie“ von „Götterdämmerung der Generale“ sprechen und die „FAZ“ [13. 6. 78] „Eine Chance für die Demokratie – die Militärs auf dem Rückzug“ sieht).

Dieser Bewertung könnte weniger eine Überschätzung der Demokratisierungstendenzen in Lateinamerika zugrunde liegen als eine Unterschätzung der diesen Tendenzen entgegenstehenden unterschiedlichen innenpolitischen Probleme jedes einzelnen Landes.

Bolivien: Rückfall in die Diktatur

In Bolivien sollten – unter dem Druck des Auslands, vor allem der USA – die ersten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen nach zwölf Jahren den Übergang von gemäßigt linken, rechten und extrem rechten Militärregimen zur parlamentarischen Demokratie öffnen. Dem 9. Juli, dem Tag der Wahl, folgten zunächst entscheidende „Korrekturen“ am Wahlergebnis, dann die Annullierung und Neuankündigung der Wahlen am 19. Juli durch den bolivianischen Wahlgerichtshof und zwei Tage später der Schritt zurück in die Militärdiktatur durch den unblutigen 207. Putsch in der 153jährigen Geschichte des unabhängigen Staates. Luftwaffengeneral *Juan Pereda Asbún*, der Kandidat des scheidenden Präsidenten Hugo Banzer, stellte nach seiner Vereidigung zum neuen bolivianischen Staatsoberhaupt ein überwiegend aus Zivilisten bestehendes „nationalistisches revolutionäres Kabinett“ zusam-